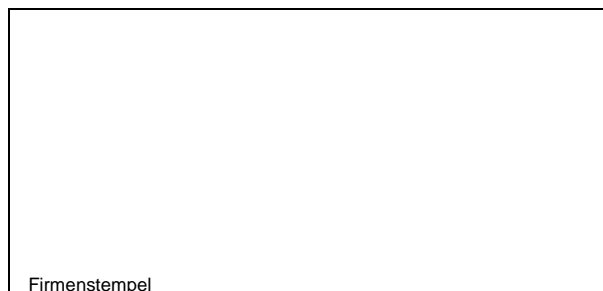


Integritätsvereinbarung
zwischen der
Deutschen Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
und dem
Auftragnehmer (AN)



I. Einführung

Integrität und Korruptionsprävention haben für die GIZ einen besonders hohen Stellenwert. Das GIZ Werte- und Integritätssystem sowie die Prozesse zur Vergabe von Aufträgen an Beratungsfirmen, Lieferanten, Baufirmen und Empfänger von Finanzierungen beinhalten eine Vielzahl von Verpflichtungen des Unternehmens, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie seiner Auftragnehmer und Partner.

Ziel dieser Integritätsvereinbarung ist,

- den Auftragnehmern der GIZ dieses Werte- und Integritätssystem in komprimierter Form und unter Verweis auf Originaltexte darzulegen,
- die Auftragnehmer der GIZ zu verpflichten, die Inhalte dieser Integritätsvereinbarung zu beachten und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodizes durch ihre Arbeitnehmer und Unterauftragnehmer vermitteln und überwachen zu können und

- somit einen fairen Vergabeprozess sowie eine integere Programm/Projektdurchführung zu sichern und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen.

II. Das Integritätssystem der GIZ

Identität

Die GIZ hat ihre Unternehmensvision, ihre Mission, ihre gemeinsamen Werte und Leitlinien für unternehmerisches Handeln in dem Dokument „[Unsere Identität](#)“ beschrieben. Darin wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass Transparenz und Integrität für Klarheit und Nachvollziehbarkeit aller Handlungen nach innen und außen sorgen und damit Vertrauen in die ordnungsgemäße Abwicklung von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit schaffen.

Grundsätze integeren Verhaltens

Die [Grundsätze integeren Verhaltens](#) der GIZ leiten sich aus den in der Unternehmensidentität definierten Werten ab. Handlungsleitende Prinzipien sind Gleichbehandlung, Vertrags- und Gesetzestreue, Transparenz, Loyalität, Vertraulichkeit und Partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Grundsätze integeren Verhaltens beinhalten klare Verhaltensregeln zur Vermeidung aktiver und passiver Bestechung, zur Annahme bzw. Gewährung von Geschenken und anderen Vorteilen, Interessenkonflikten, Beschäftigung nahestehender Personen und Trennung von Geschäftlichem und Privatem. Einzelne Fragen, wie z.B. das direkte oder indirekte Bezahlen von „Beschleunigungsgeldern“ oder der Umgang mit Zweifelsfällen werden darüber hinaus konkret erläutert. Die Grundsätze integeren Verhaltens sind Bestandteil der Arbeitsverträge zwischen der GIZ und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Zentrale und der Außenstruktur.

Geschäftspartner, Projektpartner, Zielgruppen und die interessierte Öffentlichkeit können sich bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die „Grundsätze integeren Verhaltens“ an den Integritätsberater der GIZ, Herrn Detlev Böttcher, (email: Integrity-Mailbox@GIZ.de), oder den externen Vertrauensanwalt der GIZ, unseren Ombudsmann Herrn Björn Rohde-Liebenau (email: ombuds@.risk-communication.de Tel: 0049 40-2266 0 6620) wenden, um die Vertraulichkeit etwaiger Hinweise vollumfänglich zu gewähren. Auch falls Unsicherheiten bestehen oder im Vorfeld zunächst ohne Einschaltung der GIZ eine vertrauliche Beratung gewünscht wird, können sich der AN oder seine Mitarbeiter jederzeit an den von der GIZ zur Verschwiegenheit verpflichteten Ombudsmann Herrn Björn Rohde-Liebenau wenden. Derartige Kontaktaufnahmen bleiben auf Wunsch streng vertraulich, ohne dass die GIZ davon in Kenntnis gesetzt wird.

Im Übrigen wird die Einhaltung der Grundsätze integeren Verhaltens durch ein Integritätskomitee überwacht, in dem die Geschäftsführung mitwirkt.

Orientierung und Regeln (OuR)

Die GIZ beachtet bei der Beschaffung von Sachgütern, Dienst- und Werkleistungen die einschlägigen Verdingungsordnungen für die Vergabe von Leistungen (VOL, VOB, VOF). Folgende Grundsätze leiten sich daraus ab

- Wirtschaftlichkeit
- Wettbewerb
- Gleichbehandlung der Bieter
- Transparenz.

Die unternehmensinternen „Orientierung und Regeln“ legen verbindliche, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GIZ zu beachtende Regeln und Standards für die Vergabe von Leistungen und die Durchführung von Vorhaben fest. Verstöße gegen definierte Regeln führen zu Sanktionen. Von festgelegten Standards kann nur in zu begründenden und zu dokumentierenden Fällen abgewichen werden, sofern die obere Führungsebene dies verantwortet.

Der [„Wegweiser für den Einkauf von Consultingleistungen“](#) ist hinsichtlich der Verfahren ein Spiegelbild der GIZ-internen „Orientierung und Regeln“ für Externe. Er informiert potentielle Auftragnehmer der GIZ in detaillierter Form über Ablauf, interne Zuständigkeiten und wesentliche Inhalte der Vergabeverfahren. Die im Wegweiser beschriebenen Prozesse und deren nach Außen zugesicherte Einhaltung machen die GIZ zu einem transparenten und verlässlichen Partner der Privatwirtschaft.

III. Erklärungen des Auftragnehmers (AN)

1. Der AN erklärt, dass er das zuvor beschriebene Werte- und Integritätssystem der GIZ kennt und beachtet. Er wird Verpflichtungen, die sich aus den [Allgemeinen Vertragsbedingungen \(AVB-C\)](#) der GIZ ergeben vollumfänglich erfüllen.

Gemäß Ziff. 1.7 AVB-C verpflichtet sich der AN, im Umgang mit den Mitarbeitern der GIZ die Vorgaben und Richtlinien der Grundsätze integeren Verhaltens zu respektieren. Außerdem sichert er ein unparteiisches und loyales Handeln als Berater und das Offenlegen etwaiger Interessenkonflikte zu.

Ziff. 1.8 AVB-C regelt Kündigungsrechte, Schadenersatz- und Vertragsstrafenansprüche (mindestens Euro 25.000) der GIZ bei wettbewerbsbeschränkenden Handlungen und Bestechung.

2. Der AN wird organisatorische Maßnahmen treffen, um die Grundsätze integeren Verhaltens der GIZ seinen Arbeitnehmern und Unterauftragnehmern zu vermitteln und dessen Einhaltung bei der Durchführung von Vorhaben zu kontrollieren. Er wird gleichzeitig seine Arbeitnehmer und Unterauftragnehmer darüber informieren, dass die GIZ zur vertraulichen Entgegennahme von Verdachtsfällen mit Herrn Björn Rohde-Liebenau einen externen Ombudsmann bestellt hat, der Hinweisgebern zu etwaigen Verstößen gegen das zuvor beschriebene Werte- und Integritätssystem sowie insbesondere auch bei Korruptionsverdachtsfällen eine unbedingte Anonymität zusichert.

3. Bei begründeten Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit von Vergabeverfahren der GIZ sollte der AN diese an die Verantwortlichen in der GIZ oder den Integritätsbeauftragten oder den zur Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers verpflichteten Ombudsmann melden. Der AN kann sich auch an diese Stellen wenden, wenn er einen Verstoß gegen die „Grundsätze integeren Verhaltens“ anzeigen möchte.
4. Der AN verpflichtet sich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GIZ nur nach Vorlage einer Erlaubnis zur Nebentätigkeit seitens der GIZ unter Vertrag zu nehmen. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern oder der Einstellung von Arbeitskräften wird er Umsicht walten lassen, um GIZ-Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nahestehende Personen nicht zu begünstigen.
5. Der AN respektiert, dass die an Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GIZ zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Erforderliche Auskünfte zum laufenden Vergabeverfahren wird er ausschließlich schriftlich bei OE Verträge -Einkauf - Logistik, Gruppe Vertragsmanagement, anfordern, die auch Rückmeldungen zu Fachfragen koordiniert. Der AN ist sich bewusst, dass dies ansonsten den Ausschluss vom Wettbewerb nach sich ziehen kann.

Für die GIZ

(Datum, Unterschrift)

Für den Auftragnehmer (AN)

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

.....

.....